

## Software-Lizenzbedingungen der REQUISIS GmbH

### § 1 Vertragsgegenstand und Zustandekommen

Die Requisis GmbH (weiter im Text Requisis) überlässt dem Kunden gemäß Vereinbarung, insbesondere in der umstehenden Lizenzurkunde, die Software. Vom Vertrag sind nicht die Anpassung und Weiterentwicklung der Software, die Softwarepflege, die Einweisung oder die Durchführung von Schulungen umfasst.

Umfasst die Lizenzurkunde ebenfalls die Wartung, so gelten dafür auch diese Bedingungen. Dies bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Die Requisis überlässt die Software dem Kunden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Requisis, die im Falle der Abweichung erst nachfolgende Priorität haben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Requisis können unter [www.requisis.com](http://www.requisis.com) eingesehen werden.

Durch das Herunterladen (Download) und/oder das Aufspielen (Installieren) und/oder den Gebrauch der Software erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Requisis einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn Requisis diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### § 2 Recht an der Software

Die Software und das Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Requisis räumt für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die Software auf einem einzelnen Computer, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zu betreiben. Die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Geräten, die Erstellung von Kopien, außer zu Sicherungszwecken, soweit notwendig, die Weitergabe der Software über ein Netz oder im Wege der Datenfernübertragung sind unzulässig, stellen ohne Zustimmung der Requisis eine Urheberrechtsverletzung dar und lösen zivil- und strafrechtliche Folgen aus. Eine etwaige Sicherungskopie ist so zu kennzeichnen, dass der Urheber des Originaldatenträgers erkennbar ist.

Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen oder bei einer Veränderung der Software seitens des Kunden kann Requisis dem Kunden das Nutzungsrecht entziehen und unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte die Rückgabe oder Vernichtung der Software so wie sämtlicher etwaiger Kopien verlangen. Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen und andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Das Verändern, Bearbeiten, Verarbeiten, Vermieten und Verleihen, ausgenommen § 69d, 69e UrhG, und sonstige Verbreitung der Software (offline und online) ist dem Kunden über die hier geregelte Vereinbarung hinaus nicht gestattet.

Requisis kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und trotz schriftlicher Abmahnung mit Widerrufsandrohung diese Handlung nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf sind vom Kunden die Originalsoftware, das Benutzerhandbuch und die davon gefertigten Kopien herauszugeben und die gespeicherten Programme zu löschen.

### § 3 Leistungsumfang

Die Software besteht aus einem Programm und einem Benutzerhandbuch. Die Lieferung erfolgt in der Regel online durch Datenabruf. Die Installation nimmt der Kunde selbst vor, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Nach Aktivierung der Software hat der Kunde die Möglichkeit, die Software zu Testzwecken ohne Zahlung einer Gebühr für höchstens 30 Tage zu nutzen. Nach Ablauf der Probezeit und Weiternutzung bzw. Annahmeerklärung oder Anfangsdatum erfolgt die Nutzung entgeltlich.

Wenn zwischen den Vertragsparteien die Wartung vereinbart wurde, so beinhaltet diese die Lieferung von Updates, das Angebot neuer Versionen und den Hotline-

Service. Der Hotline-Service umfasst die Hilfe bei Störungen und Beratung bei der Anwendung der Software. Die Beratung des Kunden erfolgt ausschließlich per Telefon oder E-Mail. Die Pflegeleistung wird grundsätzlich mittels Datenfernübertragung durchgeführt. Der Kunde schafft die dafür ihm erforderlichen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten. Leistung am Standort des Systems des Kunden, die vom Kunden angefordert werden, werden nach Aufwand (einschließlich eventueller Fahrt- und Übernachtungskosten) gesondert vergütet.

Nicht von der Pflege/Wartung umfasst sind individuelle Änderungen und Erweiterungen der Software, Pflegeleistung für Drittsoftware, Installation und Implementierung der Software auf der Hardwareumgebung des Kunden, Hardware- oder Betriebssystemwechsel sowie Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern.

#### § 4 Gewährleistung, Beseitigung von Mängeln

Trotz aller Sorgfalt von Requisis ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie unter allen denkbaren Bedingungen fehlerfrei arbeitet. Vertragsgegenstand ist somit nur die gemäß Beschreibung und Anleitung grundsätzlich brauchbare Software. Die Beschreibung der Software stellt keine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne dar.

Requisis verschafft dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störung von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt der Lizenzgeber keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunden weist nach, dass die Änderungen für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich sind.

Requisis ist berechtigt Sachmängel nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu beheben. Die Nachlieferung kann insbesondere durch

Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass Requisis die Möglichkeit aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Hat der Kunde die Leistung von Requisis in Anspruch genommen, ohne dass ein Mangel vorhanden bzw. der Anspruch begründet ist, so hat der Kunde den bei Requisis entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung gegen Requisis und deren Erfüllungs- und Verrichtungshilfen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, bis zu einer Höhe von 10.000,00 € je Schadenfall, für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr bis maximal 20.000,00 €, begrenzt.

Ist im Einzelfall von Requisis eine besondere Eigenschaft der Software zugesichert worden, so erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind. Requisis haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus positiver Vertragsverletzung und entgangenem Gewinn.

Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### § 5 Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 6 Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.